

Satzung

des

MV Berolina e.V.

Stand: 12.02.2017

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "MV Berolina e.V."
- (2) Er ist Mitglied im SGSV e.V. (Schutz- und Gebrauchshundesportverband e.V.), welcher der FCI (Fédération Cynologique Internationale) angehört und erkennt dessen Satzungen an.
- (3) Der Verein wurde im Dezember 1932 gegründet. Er hat seinen Sitz in Berlin-Hohenschönhausen.
- (4) Der Verein ist beim Amtsgericht Charlottenburg in das Vereinsregister eingetragen.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein fördert die Schaffung von vielfältigen Möglichkeiten zur sinnvollen und aktiven Freizeiterholung durch Sport mit dem Hund.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (4) Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a. Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Übungsbetriebes einschließlich Erwerb oder Anmietung eines geeigneten Übungsgeländes und dessen Unterhalt.
 - b. Förderung und Ausbildung von Hunden und Hundeführern nach den Richtlinien des übergeordneten Hundesportverbandes.
 - c. Durchführung von Leistungsprüfungen nach den Richtlinien des übergeordneten Hundesportverbandes.
 - d. Abhaltung von Versammlungen sowie Vorträgen und Seminaren.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereines kann jeder Hundefreund werden, der die Satzung des Vereines anerkennt und keine eigenwirtschaftlichen Ziele verfolgt.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, passiven Mitgliedern, Familienmitgliedern und Jugendmitgliedern.
 - a. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die die Trainings- und Übungsangebote des Vereines auf dem Übungsplatz im jeweiligen Geschäftsjahr nutzen. Dabei ist es unerheblich, in welchem Umfang diese Nutzung erfolgt. Sie haben volles Stimmrecht auf den Versammlungen.
 - b. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich nicht regelmäßig im Verein betätigen. Sie haben kein Stimmrecht auf Versammlungen. Eine Änderung des Status muss mittels Änderungskündigung in schriftlicher Form per Post, per Fax oder per E-Mail dem Kassierer angezeigt werden.
 - c. Familienmitglieder sind Mitglieder, deren Ehemann/Ehefrau oder Partner/-in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft bereits ordentliche Mitglieder im Verein sind.
 - d. Jugendmitglieder sind Mitglieder, die bei Beginn des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (3) Mitglied kann werden, wer sich sechs Monate aktiv am Vereinsleben beteiligt hat.
- (4) Die Mitgliedschaft ist schriftlich per Mitgliedsantragsformular des SGSV e.V. an den Vorstand des MV Berolina e.V. zu richten. Jugendliche, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, benötigen eine schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Alle Anträge auf Neuaufnahme werden im Verein, unter Berücksichtigung des Datenschutzes, ausgehängt. Innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung kann beim Vorstand schriftlich begründeter Einspruch gegen die Neuaufnahme eingelegt werden. Der Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen über den Mitgliedsantrag. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Im Falle einer Ablehnung kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen, die in der nächsten ordentlichen Versammlung über den Antrag mit einfacher Mehrheit entscheidet. Der Antrag des Abgelehnten zur Abstimmung in der Mitgliederversammlung ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Ablehnung beim Vorstand schriftlich einzureichen und soll begründet werden.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Erlöschen des Vereines
 - b. mit dem Tod des Mitglieds

- c. durch Austritt
 - d. durch Streichung
 - e. durch Ausschluss
- (6) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich per Post, per Fax oder per E-Mail bis zum 30. September des laufenden Kalenderjahres mitzuteilen. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich.
- (7) Die Streichung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes. Eine Streichung erfolgt, wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Zahlung des Beitrages drei Monate im Verzug ist.
- (8) Der Ausschluss erfolgt:
- a. bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins.
 - b. wegen unehrenhaften, grob unsportlichen und unkameradschaftlichen Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich unter eingehender Darstellung der Gründe bekannt zu geben. Gegen den Streichungs- und Ausschließungsbeschluss ist der Widerspruch statthaft. Der Widerspruch muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang des Beschlusses schriftlich per Post, per Fax oder per E-Mail beim Vorstand eingehen. In der über den Widerspruch entscheidenden Mitgliederversammlung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Widerspruch.

- (9) Für die Dauer des Streichungs- bzw. Ausschließungsverfahrens kann der Vorstand schriftlich ein vorläufiges Platz- und Hausverbot gegen das betroffene Mitglied aussprechen.
- (10) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche aus der Mitgliedschaft unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind auf der Mitgliederversammlung und der Hauptversammlung stimmberechtigt, sofern sie keine passive Mitgliedschaft haben.

- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und/oder der Mitgliederversammlung/Hauptversammlung Vorschläge und Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, unter Beachtung der Platzordnung sowie sonstiger den Ablauf des Vereinslebens regelnder Ordnungen, alle Vereinseinrichtungen zu benutzen. Der Vorstand wird ermächtigt, weitere Ordnungen zu erarbeiten und in Kraft zu setzen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a. Die Satzung und Beschlüsse des Vereines zu beachten.
 - b. Die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
 - c. Das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.
 - d. Den Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten.
 - e. An Vereinsveranstaltungen zu helfen.
 - f. Die Arbeitsdienste nach der Arbeitseinsatzordnung zu leisten.
- (5) Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich, grundsätzlich bei der Hundeerziehung und Hundeausbildung auf Erziehungshilfen zu verzichten, die Schmerzen und Leiden bei Hunden auslösen.

Die Verwendung von Stachelhalsbändern, Zughalsbändern ohne Stopp und Erziehungsgeschirren mit Zugwirkung unter den Achseln sowie Reizstromgeräten ist den Mitgliedern verboten.

§ 5 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist in der Beitragsordnung festgelegt. Die Beiträge sind bis spätestens 31.12. für das darauffolgende Kalenderjahr zu entrichten. Zahlungsrückstände, auch von Teilbeträgen, werden angemahnt.
- (2) Eine Ratenzahlung muss mindestens vier Wochen vor Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages mit dem Vorstand vereinbart werden.

§ 6 Ordnungen

- (1) Die Einhaltung der Ordnung und Sicherheit im Vereinshaus bzw. auf dem Vereinsgelände regelt die Platzordnung.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist in der Beitragsordnung festgelegt.
- (3) Die Arbeitsdienste werden über die Arbeitseinsatzordnung geregelt.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und die Hauptversammlung.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassierer. Er wird für die Dauer von 3 Jahren von der Hauptversammlung gewählt. In den Vorstand gewählt werden kann ein Mitglied nur, wenn es am Wahltage mindestens ein Jahr ordentliches Mitglied im Verein ist. Im Falle einer vorzeitigen Amtsniederlegung eines Vorstandsmitgliedes kann der verbleibende Vorstand ein Mitglied kommissarisch für das fehlende Amt bis zur Neuwahl in einer Hauptversammlung einsetzen.
- (2) Die Hauptversammlung ist berechtigt, auf Vorschlag des Vorstandes, einen erweiterten Vorstand zu ernennen. Mitglieder des erweiterten Vorstandes, die nach Bedarf zu Vorstandssitzungen hinzugezogen werden können, sind:
 - a. der Schriftführer
 - b. der Ausbildungsleiter
- (3) Der Verein wird gerichtlich oder außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Hauptversammlung.
- (5) Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlung des Vorstandes, er beruft den Vorstand ein, so oft dies die Lage erfordert. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder bei der Sitzung anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt.
- (6) Dem 2. Vorsitzenden obliegt die Leitung aller sporttechnischen Angelegenheiten und er ist offizieller Vertreter des 1. Vorsitzenden. Dieser nimmt bei dessen Verhinderung seine Aufgaben wahr.
- (7) Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins. Er ist für die sachgemäße Führung der Bücher über Einnahmen und Ausgaben des Vereins verantwortlich und hat der Hauptversammlung einen mit allen Unterlagen versehenen Rechenschaftsbericht zu geben. Dies gilt auch für die finanziellen Belange von Ausschüssen nur im Innenverhältnis. Zur Zahlung von Beträgen bis zu Euro 200,- € (zweihundert) im Zeitraum von 14 Tagen ist der Kassierer allein berechtigt. Darüber hinaus nur mit Zustimmung von zwei Vorsitzenden. Dies gilt auch für den Abschluss von Rechtsgeschäften bis 500,- € (fünfhundert) in einem Zeitraum von 4 Wochen. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als Euro

500,- € (fünfhundert) belasten und für Verträge über Grundstücke hat der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung vorher einzuholen, ausgenommen sind für Veranstaltungen notwendige Einkäufe.

- (8) Der Schriftführer ist für die ordnungsgemäße Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und der Hauptversammlung verantwortlich. Protokolle müssen vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer unterzeichnet werden.
- (9) Der Ausbildungsleiter leitet den Ausbildungsbetrieb selbständig und in eigener Verantwortung. Er wird dabei vom Vorstand und allen Mitgliedern nach besten Kräften unterstützt, um einen möglichst hohen Leistungsstand der Hundeführer des Vereins zu erreichen.

Den Anordnungen des Ausbildungsleiters ist während der Übungsstunden Folge zu leisten. Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Ausbildungsleiter Helfer hinzuziehen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Einmal im Quartal und/oder bei Bedarf findet eine Mitgliederversammlung statt.
- (2) Die jeweiligen Termine werden in der Hauptversammlung festgelegt und im Vereinsheim ausgehängt sowie auf der Homepage des Vereins bekannt gegeben.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Leitung hat der 1. Vorsitzende. Bei Verhinderung wird sie durch ein anderes Mitglied des Vorstandes geleitet.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a. Beschlussfassung über Widersprüche zu Ausschließungsbeschlüssen.
 - b. Zustimmung zu Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als Euro 500,- belasten.
 - c. Entscheidung über Anträge an die Mitgliederversammlung.
 - d. Allgemeine Aussprache über Vereinsangelegenheiten.
 - e. Beschlussfassung über Änderungen der Ordnungen des Vereins.
- (4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung können auch von einer Hauptversammlung übernommen werden.

§ 10 Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung findet einmal im Jahr anstelle der Mitgliederversammlung statt. Zur Hauptversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich per Post, per Fax oder per E-Mail eingeladen. Die Versammlung

wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Bei Verhinderung wird sie durch ein anderes Mitglied des Vorstandes geleitet.

(2) Beim Vorliegen wichtiger Gründe oder auf Antrag von mindestens 20 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, anstelle der nächstordentlichen Mitgliederversammlung eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, zu der mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden muss. Diese hat dieselben Rechte wie eine Hauptversammlung.

(3) Hauptversammlung und außerordentliche Hauptversammlung sind beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen eines Monats eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.

(4) Die Aufgaben der Hauptversammlung sind:

- a. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes.
- b. Entgegennahme des Kassenberichts.
- c. Entlastung und Neuwahl des Vorstandes.
- d. Wahl der Kassenprüfer. Zur Überwachung der Kassengeschäfte wählt die Hauptversammlung jährlich zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer haben jederzeit das Recht und die Pflicht, am Ende eines Geschäftsjahres eine Kassenprüfung vorzunehmen und der Hauptversammlung einen Prüfungsbericht schriftlich vorzulegen und mündlich zu erläutern.
- e. Beschlussfassung über Anträge zur Hauptversammlung.
- f. Beschlussfassung über Anträge an übergeordnete Verbände.
- g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- h. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(5) Die Beschlussfassung erfolgt durch eine offene Abstimmung, soweit dem nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn mindestens ein Mitglied dies beantragt, sonst durch offene Abstimmung. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen erforderlich. Erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit, so ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereint.

§ 11 Satzungsänderung

- (1) Eine Änderung der Satzung kann durch die Hauptversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 12 Vermögen

- (1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 13 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Hauptversammlung, wobei 75 Prozent der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Der am Tag der beschlossenen Auflösung des Vereins im Amt befindliche Vorstand ist der Liquidator.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Bezirksamt Hohenschönhausen, Abt. Jugend und Sport, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Satzung tritt nach Annahme durch die Hauptversammlung in Kraft.
- (2) Als Geschäftsordnung gilt sinngemäß die Geschäftsordnung des Landesverbandes Berlin – Brandenburg im übergeordneten Hundesportverband.

§ 15 Schlussbestimmung

- (1) Soweit diese Satzung nichts anderes regelt, gelten im Übrigen die Vorschriften des BGB.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Diese Satzung wurde in der Hauptversammlung vom 12.02.2017 in Berlin als Neufassung beschlossen.

Ort, Datum, Unterschrift Protokollführer/in

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. §71 BGB zeichnet der Vorstand schließlich wie folgt:

Ort, Datum, Unterschrift 1. Vorsitzende/r des MV Berolina e.V.